

**VERFÜGUNGSFONDS DER STADT EMDEN–
RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM
VERFÜGUNGSFONDS IM SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT EMDEN**

Gliederung

1. Vorbemerkung	1
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Förderungsgegenstand.....	2
3. Förderungsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien	2
4. Finanzierung.....	3
5. Antragsberechtigung, -stellung, -prüfung.....	4
6. Entscheidungsgremium	4
7. Art, Umfang, Höhe und Abrechnung des Zuschusses	5
8. Inkrafttreten	5

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Nr. 5.3.1 (5) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen vom 17.11.2015 richtet die Stadt Emden innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds zur weiteren Erreichung der Sanierungsziele ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Ziel bürgerschaftliches Engagement zu aktivieren;

Kooperationen

und Selbstorganisation zu initiieren und die Mitwirkung lokaler Akteure bei der

Stadtsanierung zu

fördern. Es sollen Projekte angestoßen werden die einen Beitrag für eine positive

Zentrumsentwicklung leisten und die Erreichung der Sanierungsziele unterstützen. Dabei

setzt sich der Verfügungsfonds aus maximal 50 % Städtebaufördermitteln und mindestens

50 % privaten Mitteln des Antragsstellers zusammen. Ein lokales Gremium entscheidet über

die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Projekte.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und dafür vorbereitende

Maßnahmen im Geltungsbereich eingesetzt werden. Weiterhin können im Einzelfall auch

nicht-investive Maßnahmen gefördert werden, darüber entscheidet das Gremium.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt im Bereich des Sanierungsgebietes Innenstadt gemäß §142 BauGB.

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind kleinteilige Projekte mit kurzem Umsetzungszeitraum, die einen nachhaltigen Nutzen für eine positive Innenstadtentwicklung und insbesondere für das Sanierungsgebiet haben. Die Projekte fördern die Imagebildung der Emden Innenstadt und passen zu mindestens einem der folgenden, beschlossenen Ziele im Rahmenplan.

- **Leitziel 1:** Stärkung der Stadtteilkultur,
- **Leitziel 2:** Erhalt eines attraktiven Standortes für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe,
- **Leitziel 3:** Durchmischung von Nutzungen zur Belebung der Innenstadt,
- **Leitziel 4:** vielfältiger Standort für Kultur und Gemeinschaft,
- **Leitziel 5:** Ausbau als erfolgreicher touristischer Anziehungspunkt.

Bei den Projekten handelt es sich um Investitionen oder investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen zur Stärkung des Raumbildes und des Images der Innenstadt. Hierzu zählen Gestaltung und Ausstattung des öffentlichen Raums sowie stadtbildverbessernde Maßnahmen an privaten Grundstücken und Gebäuden. Vergütungen für Leistungen von Planern, Handwerkern und Künstlern, die der Vorbereitung der Projekte dienen, können berücksichtigt werden. Weiterhin sollen auch Projekte bzw. Maßnahmen gefördert werden, welche der Öffentlichkeits- sowie Netzwerkarbeit in dem Bereich dienen und dabei einen neuen und innovativen Charakter besitzen.

3. Förderungsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Förderungsvoraussetzungen

- Das Projekt wird im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umgesetzt.
- Es handelt sich um ein investives oder investitionsvorbereitendes bzw. investitionsbegleitendes Projekt. Im Einzelfall sind auch nicht-investive Projekte förderfähig.
- Das Projekt verfolgt mindestens eins der oben genannten Leitziele und steht nicht im Gegensatz zu den anderen Zielen der Innenstadtsanierung.

Entwurf

- Fördermöglichkeiten außerhalb der Städtebauförderung werden vorrangig ausgeschöpft.
- Der eingereichte Projektantrag wurde durch das lokale Gremium bewilligt.
- Die technische Umsetzbarkeit des Projektes sowie die Einhaltung von Förder- und Vergabekriterien und gesetzlicher Vorschriften ist gewährleistet.
- Mit dem Projekt ist nicht begonnen worden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Projekte, die Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (keine Doppelförderung).
- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde.
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten des Antragstellers.
- Pflichtaufgaben der Kommune.
- Unbefristete Maßnahmen.

Investive Maßnahmen bedingen einer Zweckbindung von fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum. Dies betrifft die zweckgebundene Nutzung, wie auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Vandalismus.

4. Finanzierung

Das Budget aus Städtebaufördermitteln beträgt jährlich 20.000 €. Eine Übertragung nicht ausgegebener Mittel ins Folgejahr ist ausgeschlossen. Die Laufzeit wird zunächst auf zwei Jahre (bis 2021) festgesetzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Voraussetzung für den Einsatz der Städtebaufördermittel ist, dass die gleiche Höhe an privaten Geldern eingebracht wird. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde nach noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes Niedersachsen und der Stadt Emden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Städtebaufördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Emden in

Zusammenarbeit mit dem beauftragten Treuhändler und Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH.

5. Antragsberechtigung, -stellung, -prüfung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wirkungskreis in dem Sanierungsgebiet haben. Die Projektanträge werden an die Geschäftsstelle (Koordination Innenstadt) gerichtet. Der Antrag enthält insbesondere Angaben zum geplanten Projekt (Maßnahmenbeschreibung, Verortung, Beteiligte, Laufzeit etc.) und dem daraus entstehenden Nutzen für die Innenstadt, sowie die Beschreibung der Übereinstimmung mit den oben genannten Leitzielen und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Gremium (s. Punkt 6) und wird vierteljährlich getroffen. Eine Zustimmung steht in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

6. Entscheidungsgremium

Das Gremium legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtsanierung und die Interessen möglichst aller Akteure der Innenstadt. Das Gremium kommt alle drei Monate zusammen, gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung und entscheidet über die fristgemäß eingegangenen Anträge. Zusammengesetzt wird das Gremium aus Vertretern unterschiedlicher Akteursgruppen des räumlichen Geltungsbereiches, dadurch wird ein Querschnitt der Interessen in der Innenstadt dargestellt. Es setzt sich zusammen aus:

1. einer Vertreterin/ einem Vertreter des aktiven Einzelhandels aus der Innenstadt
2. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gastronomen
3. einer Vertreterin/ einem Vertreter der örtlichen Tourismusorganisation
4. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Stadt Emden
5. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Kulturschaffenden im Sanierungsgebiet.

Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums muss eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter benennen können.

7. Art, Umfang, Höhe und Abrechnung des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt.

Der Projektantrag darf einen Finanzierungsbedarf von 10. 000 € pro Projekt nicht übersteigen.

Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Dabei ist eine Bagatellgrenze von 500 € Finanzierungsbedarf pro Projekt gesetzt. Zu jedem Antrag müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden, die dem Antrag anzuhängen sind. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme sind, als Voraussetzung für die

Auszahlung, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kurzer Projektbericht mit Foto, Informationen zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht mit allen Originalbelegen und Zahlungsnachweisen
- zwei weitere Preisvergleiche zur durchgeführten Maßnahme.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Ratsbeschluss am xx.xx.xxxx in Kraft.